

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Anzeige des Provinzial-Blattes der Badischen Markgrafschaft

A n z e i g e  
D e s P r o v i n z i a l B l a t t e s  
D e r  
B a d i s c h e n M a r k g r a v s c h a f t .

---

Das bisher in der Macklottschen Hofbuchhandlung erschienene allgemeine Intelligenzblatt für sämtlich Kurfürstliche alte Lande, erhält nach dem Plane des 10ten OrganisationsEdikts vom 1ten Juli 1803 an den Namen: Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft und wurde der Druck und Verlag desselben, von obigem Datum an, von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht mir gnädigst übertragen.

Ausser dem Wirkungskreise, welchen bisher das allgemeine Intelligenz oder Wochenblatt hatte, wird solcher bei dem Provinzialblatt, um die Distrikte der zur Badischen Markgrafschaft gefallenen neuen Länder erweitert: nemlich um das ehemals bischöflich Baselsche u. bischöflich Straßburgische Gebiet, das Gebiet der Herrschaft Lahr, der Reichsstädte Offenburg, Sengenbach, Zell u. Reichthal Hammersbach, des Hanau-Lichtenauischen u. der im Bezirke der Markgrafschaft liegenden abteylichen und klösterlichen Orte; wo von sämtlichen Gerichtsstäben und Dorfschaften auf Kosten jeder Gemeinde ein Exemplar genommen werden muß.

Es enthält folgende Rubriken: 1) Landes-Verordnungen; unter dieser Aufschrift wird eine kurze Anzeige der in vorhergehender Nummer des Regierungsblattes befindlichen Verordnungen in Absicht auf ihren Gegenstand und den Haupt-Inhalt rückweisend auf solches gegeben. 2) Provinzial-Verordnungen; hieher kommen die Verordnungen des Hofraths-Collegiums und die gemeinen Bescheide des Hofgerichts der badischen Markgrafschaft. 3) Local-Verordnungen; hierunter sind die Policey- und andere Verfügungen, welche die Hauptorte der badischen Markgrafschaft betreffen, begriffen. 4) Straf-Erkenntnisse, die kurze Anzeige der Personen die bei dem Hofgerichte zu Rastatt wegen Verbrechen verurtheilt worden, mit Angabe ihres Verbrechens und ihrer Strafe. 5) Untergerichtliche Aufforderungen und 6) Untergerichtliche Kundmachungen. 7) Kauf-Anträge; für Alles, was Obrigkeiten und Privatleute im Einzelnen feil bieten. 8) Pacht-Anträge; eben so für Güter-Häuser- und Mobilien-Verleihung. 9) Dienst-Anträge für Po-



sonen, welche ihre Dienste überhaupt oder für gewisse Geschäfte antragen. 10) Comerzialanfragen; hierunter sind alle Verkündungen von Sachen, die zu kaufen oder zu miethen gesucht werden, von Personen, die ihre Dienste antragen, von Gegenständen, worüber jemand Aufschluß zu erhalten wünscht, begriffen. 11) Dienst-Nachrichten, hierher kommen alle jene Dienst-Veränderungen, welche das Ballen-Personale der ProvinzialCollegien, sondann die Lokaldiener in der Provinz, als Geistliche, Schullehrer, Ortsvorgesetzte, Zoller &c. betreffen. 12) Fruchtpreise der HauptFruchtMärkte der Provinz. 13) VictualienSchätzung, Kirchenbuchs-Auszüge aus den Hauptorten der Provinz, besonders der Residenz Karlsruhe, und soweit es der Raum gestattet, sonstige zweckmäßige und nützliche Nachrichten.

Alle Woche erscheint ein halber Bogen in dem nemlichen Format, mit neuen Lettern auf gutes Papier, wie diese Anzeige, gedruckt, und kostet in Karlsruhe 1 fl. 30 kr. und 12 kr. Trägerlohn jährlich.

Alle löbl. Ober- und Nemter, die Stadt-schreibereyen und sonstige Ortsvorsteher und Privatpersonen werden gebeten, die Annoncen, welche sie bisher an die Macklottsche Hofbuchhandlung für das Comtoir des allgemeinen Intelligenzblattes eingesandt haben, vom 1ten Juli d. J. an,

an das Comtoir des gnädigst privilegirten Provinzialblattes der badischen Markgrafschaft in der Müllerschen Buchdruckerey zu Karlsruhe, wohin auch die Einrückungsgebühren, wie solche bisher bei dem Intelligenzblatt üblich waren, à 4 kr. für die gespaltene Zeile, gefälligst einzuschicken und zu entrichten.

An die löblichen Ober- und Nemter werden die Exemplarien für die Gemeinden wie bisher unter ihren Adressen zugeschickt, auswärtige Privatliebhaber aber werden gebeten, ihre Bestellungen bei dem ihnen zunächst gelegenen Postamt oder Posthalterey (welche die bisher gebabten Vortheile auch vom neuen Verleger erhalten) zu machen.

Bestellungen nehmen an: für die Kurfürstlich Badischen Unterlande, die Pfalzgrafschaft am Rhein und deren benachbarte Gegenden die K. Reichs-Posthalterey Karlsruhe, das K. Reichs-Postamt Durlach, die K. Reichs-Posthaltereyen Pforzheim, Ettlingen u. Bühl, und die K. Reichs-PostNemter zu Mannheim, Bruchsal und Rastatt, für die Kurfürstl. badischen Oberlande, das Breisgau und die Ortenau, das Kaiserl. Reichspostamt Offenburg und Kehl und das Kaiserl. Reichs-Oberpostamt zu Freiburg.

Karlsruhe den 22. Juni 1803.

Comptoir des privilegirten  
Provinzialblattes der Badischen Markgrafschaft.  
Der Verleger  
Christian Friedrich Müller,  
Buchhändler und Buchdrucker.